

Stellungnahme

zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Dokumenten Nr.

D 0709

Datum

18. Juni 2015

Seite

1 von 16

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat mit Datum vom 19.05.2015 den Entwurf eines Gesetzes sowie den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Richtlinie 2012/18/EU) vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geändert werden. Der Verordnungsentwurf sieht Änderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vor. Es sollen neue Regelungen zur Information, zur Beteiligung und über den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit geschaffen werden sowie eine Klarstellung erfolgen, dass das Abstandsgebot zwischen Störfallbetrieb und Schutzobjekten (z. B. Wohngebiete) nicht nur im Rahmen von Planungen, sondern auch bei der Zulassung von Einzelvorhaben berücksichtigt werden muss.

I. Allgemeines:

Der BDI spricht sich dafür aus, dass die Seveso-III-Richtlinie möglichst 1:1 in deutsches Recht umgesetzt wird. Es sollten nur die neuen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie eingeführt und keine darüber hinausgehenden Regelungen erlassen werden.

Nach Auffassung des BDI müssen die Vorschläge zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie daher erheblich nachgebessert werden.

Mit den Entwürfen werden neue umfangreiche Anforderungen an die Genehmigungen von Störfallbetrieben gestellt sowie an Betriebe bzw. Vorhaben in der Nähe von Störfallbetrieben. Die Entwürfe des BMUB enthalten Verschärfungen über die europäischen Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und werden **erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen in Deutschland haben**. Die Gefahr steigt, dass Industrieprojekte schon aufgrund der nochmals erhöhten Komplexität der Verfahren angreifbar werden und scheitern.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte

T: +493020281608

F: +493020282608

Internet

www.bdi.eu

E-Mail

A.Giersch@bdi.eu

Neue Regelungen, die nicht durch die Seveso-III-Richtlinie gefordert sind, werden vom BDI daher abgelehnt. Investitionen an deutschen Standorten dürfen nicht weiter erschwert werden. Zusätzliche Verpflichtungen in Genehmigungsverfahren schaffen Bürokratie, führen zu Verfahrensverzögerungen und Kostensteigerungen für die Vorhabenträger.

Es muss sichergestellt werden, dass an bestehenden Industriestandorten industrielle Tätigkeit und Ausbau weiterhin möglich ist, auch wenn – meist historisch bedingt – die Nachbarschaft herangerückt ist. Ansonsten stünde der Erhalt dieser zum Teil jahrzehntealten Industriestandorte infrage. Die geplanten Änderungen dürfen nicht zu Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Behörden führen.

Folgende Punkte sind unter anderem zu berücksichtigen:

- Die Einführung eines neuen Vorverfahrens für bisher immissionschutzrechtlich nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen wird abgelehnt.
(§ 23 a Absätze 1-3 BImSchG)
- Beim neu geschaffenen und europarechtlich nicht geforderten „störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren“ sind Einschränkungen erforderlich.
(§ 23 a Absätze 4-7 BImSchG)
- Es muss ausdrücklich geregelt werden, dass in Gemengelagen, wenn der Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieb und Schutzobjekten (z. B. öffentlich genutzten Gebäuden, Hauptverkehrswege) unterschritten ist, Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen auch weiterhin erteilt werden können.
(§ 50 BImSchG)
- Die von der Seveso-III-Richtlinie nicht geforderte Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Störfallrisiko wird abgelehnt.
(§ 3 d UVPG)
- Die Ermittlung und Bewertung angemessener Sicherheitsabstände muss Aufgabe der Behörde bleiben und darf nicht auf den Betreiber übertragen werden.
(Anhang II der 12. BImSchV)

II. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

§ 19 Abs. 4 BImSchG: Klarstellungen für bisher im vereinfachten Verfahren zu erteilende Genehmigungen

Für bisher im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlagen mit Störfallrelevanz wird im neuen § 19 Abs. 4 das umfangreiche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG eingeführt. Ausnahmen sind lediglich hinsichtlich des Erörterungstermins und zum Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Dies geht weit über eine 1:1-Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und auch über das in § 23 a vorgeschlagene neue „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ hinaus. Zumindest folgende Ergänzungen sind erforderlich:

- In § 19 Abs. 4 muss klargestellt werden, dass nur **„störfallrelevante“** Errichtungen erfasst werden, **„durch die ein Betriebsbereich errichtet wird.“** Wenn beispielsweise in einem bestehenden Betriebsbereich eine eigenständige nicht störfallrelevante Anlage errichtet werden soll, die dem vereinfachten Verfahren unterliegt, sollte für diese Anlage kein neues „störfallrechtliches Genehmigungsverfahren“ durchgeführt werden müssen, wenn sich von dieser Neuerrichtung keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist von der Seveso-III-Richtlinie nicht gefordert.
- In § 19 Absatz 4 Satz 1 muss klargestellt werden, dass nur die **„wesentliche“** störfallrelevante Änderung einer Anlage besondere Anforderungen auslöst. Dies entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie in Artikel 15 Abs. 1 b), der auch auf die **wesentliche** störfallrelevante Änderung abstellt.
- In § 19 Abs. 4 sollte entsprechend dem Wortlaut der EU-Richtlinie der Begriff **„angemessener“** Sicherabstand verwendet werden. Durch die Ergänzung des Begriffes „angemessen“ wird deutlich gemacht, dass eine Wertung der Behörde erfolgen muss.
- Soweit der Bewertung angemessener Sicherheitsabstände bereits auf der Ebene der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme Rechnung getragen wurde (z. B. im Rahmen des Bebauungsplans), ist eine erneute Betrachtung bei der Genehmigung des Einzelvorhabens entsprechend der EU-Richtlinie nicht noch einmal erforderlich. Die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist in diesem Fall bereits erfolgt. Es sollte eine Regelung ergänzt werden, dass in diesen Fällen § 19 Abs. 4 nicht anzuwenden ist und eine Genehmigung – wie bisher – im vereinfachten Verfahren erfolgen kann.

In § 19 Abs. 4 sollte daher folgender Zusatz ergänzt werden:
„...sofern der Sicherheitsabstand nicht bereits Gegenstand einer Abwägung im Bebauungsplanverfahren war.“

- In § 19 Absatz 4 sollte folgender Satz 5 angefügt werden:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.“

Hiermit soll – in Entsprechung des § 3 Absatz 5a, letzter Halbsatz - BImSchG – aus Gründen der Rechtsklarheit eindeutig geregelt werden, dass Anlagen, die unter die Ausnahmeregelung des Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU fallen, weder Betriebsbereich noch Bestandteil eines Betriebsbereichs i. S. d. § 19 Absatz 4 neu BImSchG sind oder werden können und damit nicht unter die Bestimmung des § 19 Absatz 4 fallen.

§ 20 BImSchG: Konkretisierung der schwerwiegenden Unterlassung

In § 20 BImSchG wird geregelt, dass zukünftig auch „schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Störfall-Verordnung festgelegten erforderlichen Folgemaßnahmen“ bei der Entscheidung der Behörde über eine Untersagung des Betriebs der Anlage zu berücksichtigen sind. Der Begriff „schwerwiegende Unterlassung“ sollte aufgrund der möglichen erheblichen Konsequenzen näher konkretisiert werden.

§ 23 a Abs. 1 - 3 BImSchG: Streichung des neuen Vorverfahrens

Das neu eingeführte Vorverfahren für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen in § 23 a Absätze 1 - 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Für bisher nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen sollen in § 23 a ein neues „störfallrechtliches Vorverfahren“ (Absätze 1 - 3) sowie ein „störfallrechtliches Genehmigungsverfahren“ (Absätze 4 ff.) eingeführt werden. Dies geht über die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie weit hinaus. Zumindest das in den Absätzen 1 - 3 geregelte Vorverfahren sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Seveso-III-Richtlinie führt in Artikel 15 u. a. für die Planung der Ansiedelung neuer Betriebe und wesentliche störfallrelevante Änderungen von Betrieben Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Das Erfordernis eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens enthält die Richtlinie nicht. Die Einführung eines neuen „störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens“ in § 23 a Absätze 4 ff. geht daher bereits weit über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Die zusätzliche Einführung eines Vorverfahrens (§ 23 a Abs. 1 - 3) wird abgelehnt. Ein solches Vorverfahren ist nicht erforderlich, da die Behörde selber in der Lage ist, zu entscheiden, ob der Sicherheitsabstand nach § 50 eingehalten und die Errichtung bzw. wesentliche störfallrelevante Änderung damit das neue „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ durchlaufen soll. Ein zusätzliches Vorverfahren würde lediglich unnötige Bürokratie verursachen, zu zeitlichen Verzögerungen führen sowie zusätzliche Kosten

verursachen. Gründe für das Erfordernis der Durchführung eines Vorverfahrens sind nicht ersichtlich.

Das in den Absätzen 1 - 3 vorgeschlagene Vorverfahren ist auch aus inhaltlichen Gründen problematisch und daher abzulehnen:

- § 23 a Abs. 1: Wenn rechtlich noch nicht deutlich ist, auf welche Weise der Abstand bestimmt wird, kann der Betreiber auch keine Informationen vorlegen, die „alle für die Prüfung nach Absatz 2 erforderlichen Informationen und Unterlagen enthalten“.
- Eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorverfahren ist nicht erforderlich und wird abgelehnt. Im vorgeschlagenen Vorverfahren der Absätze 1 - 3 ist bestimmt, dass die Entscheidung der Behörde über die Feststellung der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist (§ 23 a Abs. 2 Satz 2). Die Richtlinie macht keine Vorgaben für ein „störfallrechtliches Verfahren“ und erst recht nicht für ein zusätzliches Vorverfahren, weshalb für ein europarechtlich nicht verpflichtendes Vorverfahren auch keine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung besteht.

Vergleichbar mit den Vorgaben der IED-Richtlinie, in der keine Bekanntmachungspflicht für die Feststellung einer nicht-wesentlichen Änderungsgenehmigung enthalten ist, ist Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Verpflichtung zur Bekanntmachung der Feststellung hinsichtlich der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes nicht zu entnehmen. Anders ist dies beispielsweise in der UVP-Richtlinie, die eine ausdrückliche Regelung enthält (siehe Art. 4 Richtlinie 2011/92/EU).

- Die Seveso-III-Richtlinie bestimmt ebenfalls nicht, dass die Öffentlichkeit über Entscheidungen der Behörde zu informieren ist, wenn die Behörde die störfallrechtlichen Voraussetzungen nicht als gegeben ansieht (§ 23 a Abs. 2 Satz 3).
- Die Regelung in § 23 a Abs. 2 Satz 4 ist ebenfalls problematisch, wonach die Feststellung, dass durch das Vorhaben der Sicherheitsabstand nicht eingehalten ist, für den Vorhabenträger nicht selbstständig anfechtbar sein soll. Dies ist nicht sachgerecht, da die Richtlinie keine Öffentlichkeitsbeteiligungsverpflichtungen für ein Vorverfahren vorgibt.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass das Verlangen der Behörde i.S.v. § 15 BImSchG, ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 durchzuführen, ein vom Betreiber anfechtbarer Verwaltungsakt ist (Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 15 Rn. 37). Dieses Recht müsste der Antragsteller auch bei einem neuen § 23 a im Anzeigeverfahren erhalten.

Es dürfte auch nicht mit Art. 19 Abs. 4 GG zu vereinbaren sein, da die Feststellung der Behörde gegenüber dem Vorhabenträger nicht

nur eine verfahrensleitende Entscheidung ist, sondern offensichtlich Regelungswirkung hat, weil der Vorhabenträger u. U. ein nach seiner Auffassung falsches und mit Kosten verbundenes Genehmigungsverfahren durchführen muss, bevor er diesbezüglich Rechtsschutz einlegen könnte. Der Rechtsschutzausschluss sollte daher nur für Dritte gelten.

- Für das Vorverfahren sind keine Fristbestimmungen geregelt, was ebenfalls als unzureichend angesehen wird.
- Das in 23 a Abs. 3 vorgesehene Ermessen der Behörde, auf Antrag das Genehmigungsverfahren ohne das Vorverfahren durchzuführen, müsste in eine gebundene Entscheidung geändert werden. Ein Grund für die Einräumung des Ermessens ist nicht ersichtlich.
- In Anlehnung an § 15 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BImSchG müsste eine Freistellungsfiktion greifen, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Anzeige geäußert hat.

§ 23 a Abs. 4 - 7 BImSchG: Klarstellungen zum „störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren“ erforderlich

Das in § 23 a Absätze 4 - 7 neu geschaffene „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ erfordert folgende Klarstellungen:

- In § 23 a Abs. 4 muss klargestellt werden, dass nur **„störfallrelevante“** Errichtungen erfasst werden, **„durch die ein Betriebsbereich errichtet wird.“** Wenn beispielsweise in einem bestehenden Betriebsbereich eine eigenständige nicht störfallrelevante Anlage errichtet werden soll, die nicht-genehmigungsbedürftig ist, sollte für diese Anlage kein neues „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ durchgeführt werden müssen, wenn sich von dieser Neuerrichtung keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist von der Richtlinie nicht gefordert.
- In § 23 a Absatz 4 Satz 1 muss klargestellt werden, dass nur die **„wesentliche“** störfallrelevante Änderung einer Anlage verfahrensrechtliche Anforderungen auslöst. Dies entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie in Artikel 15 Abs. 1 b), der auch auf die **wesentliche** störfallrelevante Änderung abstellt.
- Es sollte zudem – entsprechend der Formulierung in Absatz 1 – ergänzt werden, dass die Regelungen der Absätze 4 - 7 sich auf die wesentliche störfallrelevante Änderung von Anlagen beziehen, **„die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind.“**
- In § 23 a Abs. 1 sollte folgender Zusatz ergänzt werden: **„...sofern der Sicherheitsabstand nicht bereits Gegenstand einer Abwägung im Bebauungsplanverfahren war.“** Die EU-Richtlinie verlangt keine doppelte Öffentlichkeitsbeteiligung auf Planungs- und Genehmigungsebene. [vgl. Begründung zu § 19 Abs. 4]

- Ebenso wie bei § 19 sollte auch in § 23 a Absatz 4 die Klarstellung erfolgen, dass Anlagen, die unter die Ausnahmeregelung des Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU fallen, weder Betriebsbereich noch Bestandteil eines Betriebsbereichs sind oder werden können und damit auch nicht unter die Bestimmungen des § 23 a fallen.
- In § 23 a Abs. 4 Satz 2 sollte die Genehmigungsfähigkeit deutlicher geregelt werden. Unklar ist, wie der Wortlaut „Anforderung aus § 50 BImSchG“ zu verstehen ist. In § 50 wird die „Schaffung des Abstandes“ geregelt und nicht, unter welchen Voraussetzungen bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes Genehmigungen dennoch möglich sind. Auf dieser Basis könnte vom Betreiber die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes gefordert werden, der bei Nicht-Einhaltung zur Versagung der Genehmigung führen könnte.
- In § 23 a Abs. 4 Satz 2 ist nicht ausreichend klargestellt, dass die materiell-rechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG nicht gelten sollen. Unklarheiten für den Vollzug müssen vermieden werden.
- In § 23 a Abs. 4 Satz 2 sollte der Zusatz „und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen“ gestrichen werden. § 23 a Abs. 4 Satz 2 regelt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Anforderungen aus den §§ 22 und 50 sowie die Anforderungen aus der Störfall-Verordnung eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Ein störfall-rechtliches Genehmigungsverfahren, wie es in § 23 a eingeführt werden soll, ist europarechtlich nicht erforderlich. Es müssen die Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden und nicht sonstige „öffentlich-rechtliche Vorschriften“.
- Gemäß § 23 a Abs. 4 S. 5 ist geregelt, dass § 8 (Teilgenehmigung) und § 9 (Vorbescheid) entsprechend gelten. Ebenso muss die in der Praxis wichtige Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich sein, so dass § 8 a zu ergänzen ist.
- In § 23 a Abs. 6 Satz 1 sollte die Frist innerhalb derer die Behörde über den Antrag des Betreibers auf Errichtung und Änderung der Anlage entscheiden soll auf drei bzw. zwei Monate gekürzt werden statt der vorgeschlagenen sieben bzw. sechs Monate. Die Fristen sind viel zu lang, insbesondere vor dem Hintergrund, dass kein Erörterungstermin stattfinden muss.
- § 23 a Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 sollten gestrichen werden. Es besteht keine Notwendigkeit, der Behörde eine Verlängerungsmöglichkeit für die Fristen einzuräumen.

§ 25 BImSchG: Konkretisierung der schwerwiegenden Unterlassung

In § 25 Abs. 1 BImSchG ist – wie in § 20 – vorgesehen, dass bei der Entscheidung über eine Untersagung zukünftig auch „schwerwiegende Unterlassungen“ zu berücksichtigen sind. Der Begriff „schwerwiegende Unterlassung“ sollte aufgrund der möglichen erheblichen Konsequenzen näher konkretisiert werden.

§ 50 Abs. 1 BImSchG: Genehmigungen in Gemengelagen müssen möglich bleiben

In § 50 muss dringend klargestellt werden, dass in Gemengelagen, wenn der Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieb und Schutzobjekten unterschritten ist, Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen auch weiterhin erteilt werden können. Der Gesetzentwurf muss diesbezüglich erheblich nachgebessert werden.

Bereits heute ist an einer erheblichen Anzahl von Standorten – meist historisch bedingt – der Abstand zu den Schutzobjekten (z. B. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden, Hauptverkehrswege) sehr gering oder unterschritten. Weitere industrielle Entwicklungen müssen aber auch in diesen Gemengelagen möglich bleiben.

Die Ermittlung des Sicherheitsabstandes muss konkretisiert werden und es müssen Vorgaben zum Abwägungsprozess im Falle des Unterschreitens des Abstandes gemacht werden. Eine Konkretisierung dieser entscheidenden Regelung darf nicht dem Vollzug überlassen werden.

- Es ist eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich, dass im Rahmen des Sicherheitsabstandes – wie bisher – auch (technische) Schutzvorkehrungen berücksichtigt werden können, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder Eintrittsauswirkungen begrenzen und so den erforderlichen Abstand reduzieren (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG). Dies ist auch von der EuGH-Rechtsprechung gedeckt.

Es darf nicht zu Unklarheiten kommen, dass derartige (Begrenzungs-)Maßnahmen ausschließlich in Bezug auf Naturschutzgebiete Anwendung finden könnten (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Gerade in Ballungszentren sind angemessene Abstände nur dadurch zu realisieren, dass technische Schutzvorkehrungen vorgesehen werden (z. B. abschirmende Wälle, Wäucher, Einhausungen), die eine Ausbreitung der Gefahrstoffe bei einem Unfall verhindern und daher bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden können.

- Der Begriff „störfallspezifische Faktoren“ in § 50 Abs. 1 Satz 2 sollte aus oben genannten Gründen zumindest in der Begründung (etwa anhand der Kriterien des BVerwG) näher konkretisiert werden.

- Es sollte entsprechend der Richtlinie die Formulierung **„angemessener“** Sicherheitsabstand in § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 verwendet werden, um stärker die einzelfallbezogene Betrachtung zu verdeutlichen, sodass ggf. auch ein geringer Abstand – etwa bei entsprechenden Schutzvorkehrungen – ausreichend sein kann.
- In § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sollte das Wort **„ausnahmsweise“** gestrichen werden. Mit der Streichung wird verdeutlicht, dass insbesondere bei der Zulassung von Vorhaben in Gemengelagen, die Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb des Sicherheitsabstandes möglich ist (Begründung siehe oben).
- In Absatz 1 fehlt die Einschränkung für Hauptverkehrswege „soweit möglich“.
- Der Begriff „Abstandsgebot“ sollte aus der Überschrift des § 50 gestrichen werden, denn auch bei Unterschreitung des Abstandes müssen zukünftig Genehmigungen möglich sein.

§ 50 Abs. 3 BImSchG: Klarstellungen

- Der Begriff der störfallrelevanten Änderung, der in § 50 definiert wird, sollte bereits vorher separat geregelt werden. Auf den Begriff der „störfallrelevanten Änderung“ stellt nicht nur § 50 ab, sondern bereits § 19 Abs. 4 und § 23 a.
- Bei der Definition der störfallrelevanten Änderung sollte der Begriff „könnten“, der zweimal benutzt wird, durch den Begriff „können“ ersetzt werden. Durch die Nutzung des Begriffs „könnten“ werden sprachlich die Anforderungen an das Eintrittsrisiko deutlich abgesenkt. Dies sollte vermieden werden.
- Der Zusatz „oder umgekehrt“ sollte gestrichen werden. Bezeichnet werden soll offenbar die Sachlage, dass ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten zu einem Betriebsbereich mit Grundpflichten wird. In diesem Fall eine störfallrelevante Änderung anzunehmen, bei der mit erheblichen Auswirkung zu rechnen ist, ist sachlich völlig fernliegend. Ein Wechsel eines Betriebsbereichs von erweiterten Pflichten auf Grundpflichten ist schließlich nur mit einer Minderung des Stoffmengeninventars möglich.

III. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

§ 3 d UVPG: Keine Ausweitung der UVP-Pflicht

§ 3 d UVPG sollte gestrichen werden.

Mit der neuen Regelung des § 3 d soll eine UVP-Pflicht für Vorhaben eingeführt werden, bei deren Verwirklichung ein Störfallrisiko besteht. Die Seveso-III-Richtlinie erfordert eine erweiterte Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht aber eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben. Die Ausweitung der UVP-Pflicht geht weit über die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie hinaus und wird daher abgelehnt. Durch die UVP-Pflichtigkeit entstehen neue zusätzlich Anforderungen, die nicht sachgerecht sind.

Laut Begründung zum Gesetzentwurf sollen mit der Vorschrift insbesondere Fälle der heranrückenden Vorhaben an Betriebe erfasst werden, wie Straßen oder ähnliches. Es ist jedoch zu beachten, dass die vorgeschlagene Regelung nicht nur für Straßen gelten würde, sondern auch für industrielle Vorhaben gelten kann, die sich neben einem Betriebsbereich und damit ggf. innerhalb des Schutzabstandes befinden (z. B. innerhalb eines Industriegebietes). Industrielle Vorhaben, die bislang nur einer UVP-Vorprüfung unterliegen, müssten nach der vorgeschlagenen Regelung eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Dies geht über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus.

Anlage 2 UVPG:

Die Änderungen für die Anlage 2 UVPG passen nicht in die Systematik des bisherigen 1.5. der Anlage 2 und gehen über eine 1:1-Umsetzung von Anhang III Nr. 1 f) der UVP-Richtlinie (2014/52/EU) hinaus. Bislang ging es nur um Unfallrisiken der Vorhaben. Der Begriff Störfall kann allenfalls für Betriebsbereiche, nicht aber für jedes UVP-Vorhaben verwendet werden.

Zudem sollte die Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens aufgrund benachbarter Betriebsbereiche auch in der Anlage 2 unter den Vorbehalt gestellt werden, dass das Vorhaben innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines benachbarten Betriebsbereiches liegt. Ansonsten ist dieser erhöhte Prüfaufwand nicht erforderlich.

IV. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV):

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der 9. BImSchV:

Die Verpflichtung zur Einholung von Sachverständigengutachten im Rahmen der Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung wird abgelehnt.

V. Störfallverordnung (12. BImSchV):

§ 2 der 12. BImSchV:

Zur besseren Verständlichkeit sollten die Begriffe Betriebsbereich der „unteren Klasse“ und der „oberen Klasse“ eingeführt und durchgängig verwendet werden. Dies würde insbesondere die Lesbarkeit/Verständlichkeit der nachfolgenden Regelungen erhöhen.

§ 2 Nr. 1 b) der 12. BImSchV:

Es ist nicht klar, ob der hier nicht näher definierte Begriff der „Betriebsstätte“ schlicht aus der Richtlinie übernommen wurde und daher ggf. ein eigenes Begriffsverständnis umfassen soll/kann oder dem in § 3 Abs. 5 BImSchG verwendeten Begriff der „Betriebsstätte“ als Unterfall einer Anlage entsprechen soll. Dies sollte klargestellt oder eindeutig abgegrenzt werden.

§ 2 Nr. 5 und 6 der 12. BImSchV:

Vorhandensein gefährlicher Stoffe: Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass brandbedingte Zersetzungsprodukte bei der Bestimmung des Stoffinventars nicht zu berücksichtigen sind.

§ 2 Nr. 8 der 12. BImSchV:

- In Art. 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie wird die Schwere eines Unfalls berücksichtigt. Bei der Definition des Begriffes „Ereignis“ fehlt die auch in der Richtlinie enthaltene Qualifikation „**größeren Ausmaßes**“. Diese Einschränkung ist zu ergänzen. Ansonsten kann es zu einer Flut von Meldungen gegenüber der Behörde kommen, die unnötige Bürokratie und Mehraufwand verursachen.
- Zudem ist nicht verständlich, warum auch der Möglichkeitseintritt ein Ereignis darstellen soll („...oder ausgelöst werden hätte können“). Die Ergänzung sollte gestrichen werden.

§ 2 Nr. 9 der 12. BImSchV:

Bei der Definition des Begriffes „Störfall“ fehlt die auch in der Richtlinie enthaltene, kumulativ erforderliche Beteiligung der störfallrelevanten Stoffe (Artikel 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie, „und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind“).

§ 5 Abs. 2 S. 2 der 12. BImSchV:

Der neu eingefügte Satz stellt eine europarechtlich nicht gerechtfertigte Verschärfung dar, die die Anforderungen an Betriebsbereiche mit Grundpflichten deutlich erhöht. Ein „aktuelles Verzeichnis“ nach Maßgabe der Bestimmung kann unter praktischen Gesichtspunkten nicht bereitgehalten werden, da sich der Stoffbestand kontinuierlich verändert. Die Regelung sollte gestrichen werden.

§ 6 Abs. 3 der 12. BImSchV:

Nach § 6 Abs. 3 muss der Betreiber auch in Bezug auf Nr. 3 „alle“ zusätzlichen Informationen liefern. Dies stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber Artikel 13 Abs. 3 der Seveso III-Richtlinie dar, die „genügend“ Informationen vom Betreiber fordert.

§ 7 Abs. 1 Nr. 7 der 12. BImSchV:

In § 7 Abs. 1 Nr. 7 sollte der Zusatz „soweit beim Betreiber verfügbar“ ergänzt werden.

Nach der vorgeschlagenen Formulierung hat der Betreiber der Behörde vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereiches u. a. auch Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen schriftlich anzuzeigen soweit verfügbar. Der Verfügbarkeitsbegriff wird von der Begründung (S. 48) viel zu weit interpretiert. Namentlich sollen darunter auch öffentlich verfügbare Informationen fallen und solche, die bei der Behörde erfragt werden können. Diese Informationsanforderungen decken sich schon vom Wortlaut her nicht mit dem Begriff „verfügbar“, da ggf. eigene Recherchetätigkeiten des Betreibers verlangt werden.

Da sich die Verfügbarkeitsklausel auch an anderen Stellen des Verordnungstextes findet (z.B. Anhang II Abschnitt II. 3. „verfügbarer Informationen“; Anhang II Abschnitt III. Nr. 2: „verfügbarer Informationen“), sollte die vorgeschlagene Formulierung generell auch in den anderen Vorschriften verankert werden.

§ 8 Abs. 1 der 12. BImSchV:

Die Seveso-III-Richtlinie fordert lediglich eine „angemessene Frist“.

§ 8 Abs. 2 der 12. BImSchV:

In § 8 Abs. 2 sollte zwecks 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie eine Erleichterung für Betriebe der unteren Klasse geregelt werden, so dass diese die Umsetzung des Konzeptes auch durch andere angemessene Mittel erfüllen können (siehe Artikel 8 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie).

§ 8 Abs. 3 der 12. BImSchV:

- Der Zusatz „**einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems**“ sollte gestrichen werden. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 ist bei Änderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 3 neben der Anzeige auch jeweils das Konzept einschließlich des diesen Konzeptes zugrunde liegenden Sicherheits-Managementsystems unverzüglich oder einen Monat vor Durchführung der Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dies bedeutet einen enormen überflüssigen Aufwand, da die Änderungen bereits in der Anzeige aufgenommen wurden und ist europarechtlich nicht erforderlich.
- Die Aktualisierung des Konzepts sowie des Sicherheitsmanagementsystems sollte auch bei Änderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 3 auf fünf Jahre befristet sein.

§ 8 a Abs. 1 der 12. BImSchV:

- Es sollte ergänzt werden, dass die Angaben zur Information der Öffentlichkeit „**gegebenenfalls**“ auf dem neuesten Stand zu halten sind. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie in Artikel 14.
- Die Pflicht, die Angaben gemäß Anhang V Teil 1 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sollte nicht auf die Betreiber übertragen werden. Die Zuständigkeit hierfür sollte bei den Behörden liegen.
- In der Richtlinie wird (bspw. im Gegensatz zur IED-Richtlinie) nicht ausdrücklich eine aktive Veröffentlichung „im Internet“ gefordert, sondern (nur) ein zugänglich machen „auch auf elektronischem Wege“.
- Die Seveso-III-Richtlinie fordert lediglich eine „angemessene Frist“.
- In der Begründung sollte ergänzt werden, dass die Verpflichtung aus § 8 a mit der Veröffentlichung der Broschüre nach § 11 erfüllt werden können.

§ 9 Abs. 1 der 12. BImSchV:

In § 9 werden die Anforderungen an den vom Betreiber vorzulegenden Sicherheitsbericht aufgeführt, zukünftig nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 auch die Darlegung möglicher „Störfallszenarien“. Diese Begriffsergänzung bedarf der Konkretisierung, um es für die verpflichteten Betreiber handhabbar zu machen oder ist zu streichen.

§ 9 Abs. 2 der 12. BImSchV:

- In Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie ist nur die Nennung der an der Erstellung des Berichts beteiligten einschlägigen Organisationen gefordert, nicht wie in § 9 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV „die Namen der an der Erstellung ...maßgeblich Beteiligten“. Der Text der Richtlinie sollte übernommen werden.
- Der neu vorgeschlagene § 9 Abs. 2 Satz 3, wonach die Behörde auf Antrag des Betreibers auf Angaben zum Sicherheitsabstand im Sicherheitsbericht verzichten kann, sollte geändert werden. Aufgrund des erheblichen kostenträchtigen Mehraufwands der Betreiber für die Angabe von Sicherheitsabständen im Sicherheitsbericht, sollte die Angabe von Sicherheitsabständen nur auf Antrag des Betreibers in den Sicherheitsbericht aufgenommen werden.
[siehe Begründung zu Anhang II Abschnitt VI; Angaben zum Abstand im Sicherheitsbericht]

§ 9 Abs. 4 der 12. BImSchV:

Zur Klarstellung sollte auch im Absatz 4 darauf hingewiesen werden, dass dieser sich nur auf Betriebsbereiche mit den erweiterten Pflichten und somit auf § 1 Absatz 1 Satz 2 bezieht.

Absatz 4 könnte wie folgt formuliert werden:

„Der Betreiber eines neuen Betriebsbereiches nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht“

§ 10 Absatz 1 Satz 2 der 12. BImSchV:

Es sollte klargestellt werden, dass sich auch bei neuen Betriebsbereichen die Pflichten auf Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 beziehen (Art. 12 Seveso-III-Richtlinie).

Folgende Formulierung könnte gewählt werden:

„Die Pflicht nach Satz 1 ist im Fall eines neuen Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1, Satz 2, mindestens einen Monat vor“

§ 11 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV:

- Das Internet wird in der Richtlinie nicht erwähnt. Eine Zugänglichmachung auf elektronischem Weg ist ausreichend.
- Der Standortbericht beinhaltet keine Informationen zu Verfahren, bei denen ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird. Hier fordert Anhang V Teil 2 „...Einzelheiten der Hauptarten von Störfallszenarien nebst den Maßnahmen, mit denen Ihnen entgegengesteuert wird.“

Dies ist u. E. Bestandteil der Gefährdungsanalysen und der Anlagenberichte, die Betriebsgeheimnisse enthalten, und sollte nicht im Internet veröffentlicht werden.

§ 17 der 12. BImSchV:

§ 17 sollte gestrichen werden. Wie bereits ausgeführt, ist das neu eingeführte Vorverfahren für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 23 a Absätze 1 – 3 BImSchG europarechtlich nicht gefordert und daher zu streichen. Entsprechend sind die Verfahrensvorschriften in § 17 der 12. BImSchV ebenfalls nicht erforderlich.

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 der 12. BImSchV:

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 sollte gestrichen werden. Der Anwendungsbereich ist unklar. Wenn ein Verfahren UVP-pflichtig ist, stellt sich die Frage, ob zusätzlich das Verfahren nach § 23 a zur Anwendung kommen kann. Hier kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

§ 20 der 12. BImSchV:

Die in § 20 vorgesehenen Übergangsvorschriften sollten nicht über eine 1:1-Umsetzung hinausgehen.

- § 20 Abs. 2 schreibt für die Vorlage des Konzeptes bei bestehenden Betriebsbereichen eine unverzügliche Vorlage bzw. bis spätestens 01.12.2015 vor. Art. 8 Abs. 2 b) der Seveso-III-Richtlinie regelt für alle anderen Fälle (unter die auch bestehende Betriebe fallen sollten) „innerhalb eines Jahres“ ab dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie auf den Betrieb Anwendung findet. Dieser Zeitpunkt ist nach Art. 31 Abs. 1 der 01.06.2015.
- In § 20 Abs. 3 ist für die Vorlage des erweiterten Sicherheitsberichts durch das „unverzüglich“ eine Verschärfung enthalten (siehe Art. 10 Abs. 3 b).
- § 20 Abs. 3: Die Erleichterung von Art. 10 Abs. 4 sollte umgesetzt werden („soweit erforderlich“), da heutige Sicherheitsberichte ggf. schon die geforderten Informationen enthalten.

Anhang II, Abschnitt VI der 12. BImSchV:

In Anhang II sollte Abschnitt VI Nr. 1 gestrichen werden.

Anhang II Abschnitt VI Nr. 1 bestimmt, dass im Sicherheitsbericht zukünftig anlagenspezifisch ermittelte auf die jeweilige Art der Auswirkung bezogene Sicherheitsabstände als Grundlage für die Erfüllung der Anforderung des § 50 Abs. 2 BImSchG auszuweisen sind. Als Mindestangaben sollen im Sicherheitsbericht jetzt also auch anlagenspezifische Angaben zum Sicherheitsabstand stehen. Eine solche Verpflichtung lehnen wir ab.

Diese Vorgabe deckt sich nicht mit der Richtlinie und geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Für den Betreiber würde die Verpflichtung, anlagenspezifische Sicherheitsabstände in den Sicherheitsbericht aufzunehmen, einen hohen Mehraufwand bedeuten und erhebliche Kosten generieren.

Hinzu kommt, dass die Ermittlung und Bewertung von angemessenen Sicherheitsabständen nicht Aufgabe des Betreibers, sondern der Behörde ist. Auch ist nicht immer eine anlagenspezifische Betrachtung erforderlich, z. B. dann nicht, wenn im Bebauungsplan eine umfassende Betrachtung stattgefunden hat.

Problematisch ist zudem, dass derzeit noch keine festen rechtlichen Vorgaben zur Bestimmung des korrekten Sicherheitsabstands existieren. Es wäre nicht angemessen, im „luftleeren“ Raum Abstände zu entwerfen, die sich durch die zukünftige Rechtsentwicklung als hinfällig darstellen. Die Begründung (S. 57) geht selbst davon aus, dass die KAS 18 lediglich der „bisherigen Verwaltungspraxis“ entspricht. Die Berücksichtigung von „Bränden“ (S. 58 Begründung) ist zudem nach der KAS 18 nicht praktikabel.

Anhang III Nr. 2 b der 12. BImSchV:

Vergabe von Unteraufträgen: Der Verordnungsentwurf geht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus, die Richtlinie schließt im einschlägigen Anhang (III, b) ii) die Subunternehmen nur „gegebenenfalls“ ein. Im Verordnungsentwurf sind die Subunternehmer demgegenüber zwingend eingeschlossen. Dies sollte geändert werden.